

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Buttforde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Buttforde hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Erbringung oder Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(3) Bei den Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 – Säumniszuschläge, Koste, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 - Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle -:

##### 1. Wahlgrabstätte:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 645,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 21,50 €
- c) Urne, für 30 Jahre:----- 420,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 14,00 €
- e) Kind, für 20 Jahre:----- 280,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 14,00 €

##### 2. Rasenwahlgrabstätte:

beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die Kosten der Grabstättenpflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die jeweilige Nutzungszeit:

##### a) im Rasenfeld

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.545,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 51,50 €
- c) Urne, für 30 Jahre: ----- 1.170,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 39,00 €
- e) Kind, für 20 Jahre: ----- 780,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 39,00 €

##### b) im Gräberfeld

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.845,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 61,50 €
- c) Urne, für 30 Jahre: ----- 1.320,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 44,00 €

- e) Kind, für 20 Jahre: -----880,00 €  
 f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 44,00 €

c) für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, je Grabstelle:

- a) Sarg: ----- 40,00 €  
 b) Urne: ----- 30,00 €  
 c) Kind: ----- 30,00 €

### 3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

**4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten** sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Absatz 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

5. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erworben.

## II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

1. für eine Sargbestattung: -----330,00 €  
 2. für eine Sargbestattung bis 6. Lebensjahr: -----165,00 €  
 3. für eine Urnenbeisetzung: -----165,00 €

## III. Benutzungsgebühren:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Benutzungsfall: ----- 45,00 €  
 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier:----- 60,00 €

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr – je Grabstelle -:----- 20,00 €

## V. Sonstige Gebühren:

- 1.) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, je Grabmal, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung:----- 25,00 €  
 2.) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung eines Nutzungsrechtes, Umwandlung einer bestehenden Grabart etc.):----- 10,00 €  
 3.) zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Arbeitsstunde:----- 10,00 €

## § 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach jeweiligem Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

## § 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer IV – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

## § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung - hinsichtlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer IV am 01.01.2016 - in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

## Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Buttforde am 18.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland:

Aurich, den 01.12.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Im Auftrage

gez. Unterschrift

## Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.12.2015

Bekanntmachungshinweis:

Anzeiger für Harlingerland vom 30.12.2015